



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 304

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2022) 00909
Richtlinie (EU) 2015/1535
Übersetzung der Mitteilung 303
Notifizierung: 2021/0904/F

Bemerkungen der Kommission (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

(MSG: 202200909.DE)

1. MSG 304 IND 2021 0904 F DE 29-03-2022 17-03-2022 COM 5.2 29-03-2022

2. Commission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2021/0904/F - X40M

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 haben die französischen Behörden der Kommission am 28. Dezember 2021 den Entwurf „Dekret zum CO₂-Ausgleich und zu Behauptungen der CO₂-Neutralität in der Werbung“ (im Folgenden: notifizierter Entwurf) übermittelt.

Der Notifizierungsmitteilung zufolge werden in dem notifizierten Entwurf die Kommunikationsverfahren für Werbetreibende hinsichtlich der CO₂-Neutralität von Produkten oder Dienstleistungen festgelegt.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission zur Abgabe der folgenden Bemerkungen veranlasst.

In Artikel 2 des notifizierten Entwurfs heißt es: "Titel II Kapitel IX des Umweltkodexes wird durch Abschnitt 9 wie folgt ergänzt: [...] Artikel D. 229-106. - Ein Werbetreibender gemäß Artikel D. 229-105 erstellt eine Bilanz der Treibhausgasemissionen für das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung, die seinen gesamten Lebenszyklus abdeckt. Diese Bilanz wird jährlich aktualisiert. Diese Bilanz ist gemäß den Anforderungen der Norm NF EN ISO 14067 oder einer anderen Norm zu erstellen, die den Anforderungen dieser Norm entspricht. Eine Verordnung des für die Umwelt zuständigen Ministers kann diese Anforderungen ergänzen, um die Methodik der Emissionsbilanz mit der in Artikel L. 541-9-11 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Umweltkennzeichnung in Einklang zu bringen."

In Anhang I der Empfehlung der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umwelleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (Empfehlung 2021/2279 der Kommission, ABl. L 471 vom 30.12.2021, S. 1-396) wird die Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten als gemeinsame Methode festgelegt. Diese Methode enthält Anweisungen zur Quantifizierung der Auswirkungen von Produkten auf den Klimawandel während des gesamten Lebenszyklus.

Im Wortlaut der Empfehlung werden die Mitgliedstaaten ausdrücklich aufgefordert, die gemeinsamen Methoden anzuwenden:

„Die Mitgliedstaaten sollten

3.1. bei freiwilligen Maßnahmen, die die Messung oder Offenlegung der Umwelleistung von Produkten bzw. Organisationen entlang ihres Lebenswegs betreffen, die PEF-Methode bzw. die OEF-Methode und die entsprechenden PEFCR und OEFSR anwenden und gleichzeitig sicherstellen, dass derartige Maßnahmen den freien Warenverkehr in der EU nicht beeinträchtigen;“

Ferner schreibt die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission über Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) die Quantifizierung der Treibhausgasemissionen für einige Tätigkeiten gemäß ISO 14067 oder der Empfehlung 2021/2279 der Kommission vor. Unter Berücksichtigung der Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten sollen unter Berücksichtigung der im Rahmen der anstehenden Initiative für nachhaltige Produkte festgelegten Anforderungen auch der CO₂- und der Umweltfußabdruck abgedeckt werden.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Die Kommission spricht sich dafür aus, die Empfehlungen der Kommission zum Umweltfußabdruck von Produkten zu nutzen, weist jedoch darauf hin, dass mehrere Entwicklungen in Bezug auf den Abbau laufen, darunter:

- die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, in der vorgeschlagen wird, dass sich die Mitgliedstaaten auch mit dem Abbau von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Kohlenstoffspeicherung in oder auf Gebäuden befassen;
- das Normungspaket, in dem die Kommission das Thema Dynamische Lebenszyklusbewertung für die Schätzung des CO₂-Abbaus von Bauprodukten in das Jahresarbeitsprogramm 2022 der Union für die europäische Normung aufgenommen hat;
- der bevorstehende Zertifizierungsrahmen für den Abbau von CO₂-Emissionen im Anschluss an die Mitteilung über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe.

Die Kommission fordert die französischen Behörden auf, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Kommission erinnert die französischen Behörden außerdem daran, dass sie der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 den endgültigen Wortlaut nach dessen Annahme mitzuteilen haben.

Kerstin Jorna
Generaldirektorin
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

Fax: +32 229 98043

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu